

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES****URTEIL**IV ZR 128/64**Verkündet am**

24. März 1965
Broeske
Justiz. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Anna S [REDACTED] geb. W [REDACTED], H [REDACTED],
L [REDACTED]weg, W [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die Freie Hansestadt B r e m e n ,
vertreten durch den Senator für Arbeit im B [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 17. März 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Dr. Crell, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Entschädigungssenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 2. Oktober 1963 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die jetzt 56 Jahre alte Klägerin ist Zigeunerin. Angehörige der Gestapo verbrachten sie und ihre Familie am 20. Mai 1940 von Wesermünde, ihrem damaligen Aufenthaltsort, in das Generalgouvernement und hielten sie dort in verschiedenen Lagern gefangen. Im April 1944 kehrte sie in das Reichsgebiet zurück. Sie hat Haftentschädigung in Höhe von 7.555 DM erhalten.

Die Klägerin begehrt nunmehr Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen wegen eines von ihr behaupteten auf rassistischen Gründen beruhenden Entzuges eines Wandergewerbescheines im Jahre 1938. Hiermit hat

sie bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt sie ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat den Anspruch der Klägerin verneint, weil sie erst ab 1. März 1943 aus rassistischen Gründen verfolgt worden sei, zu diesem Zeitpunkt aber auch als Nichtverfolgte ihre berufliche Tätigkeit aus kriegsbedingten Gründen nicht hätte fortsetzen können und nicht festgestellt sei, daß sie von diesem Zeitpunkt ab in einer anderen Tätigkeit ein nicht nur unwesentliches Einkommen habe erzielen können. Auch die Verbringung der Zigeuner aus Nord- und Nordwestdeutschland im Jahre 1940 sei sicherheitspolizeilicher Art gewesen.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben Erfolg.

Wie der Senat in seinem Urteil vom 18. Dezember 1963 - IV ZR 108/63 - (LM Nr. 60 zu § 1 BEG 1956 = RZW 1964, 209 Nr. 7), unter Aufgabe seiner bis dahin abweichenden Rechtsprechung, ausgesprochen hat, ist eine auf Grund neueren Materials getroffene Feststellung



unangreifbar, daß zumindest seit 1938 für die gegen die Zigeuner ergriffenen Maßnahmen, insbesondere für die im Mai 1940 angeordnete Umsiedlung aus West- und Nordwestdeutschland, nicht nur militärische und sicherheitspolizeiliche, sondern auch rassenpolitische Beweggründe mitursächlich waren. Auf die Ausführungen dieses Urteils im einzelnen wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Es ist daher vor allem zu prüfen, ob auch für die von der Klägerin behauptete Entziehung des Wandergewerbescheines im Jahre 1938 und für die Verbringung der Klägerin von Wesermünde in das Generalgouvernement im Mai 1940 rassische Gründe mitursächlich waren.

III.

Auf die Revision der Klägerin ist daher das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Dr. Grell

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim